

ELEKTRA BÖTTSTEIN

5315 BÖTTSTEIN

REGLEMENT

UEBER DIE ABGABE
ELEKTRISCHER ENERGIE
AUS DEM
NIEDERSPANNUNGSNETZ

EMPFEHLUNGEN DES VORSTANDES
1996

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Umfang der Stromlieferung	4
3. Regelmässigkeit der Stromlieferung	4
4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
5. Vertragsverhältnis	7
6. Anschluss an die Verteilanlagen	8
7. Schutz von Personen und Werkanlagen	11
8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	12
9. Messeinrichtungen	14
10. Messung des Stromverbrauches	15
11. Tarife, Beiträge	16
12. Rechnungsstellung und Zahlung	17
13. Einstellung der Stromlieferung	18
14. Einsprachen und Beschwerden	19
15. Schlussbestimmungen	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Die Elektra Böttstein (nachfolgend „Elektra“ genannt) ist ein Unternehmen des privaten Rechtes (Genossenschaft, OR 828 ff) und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Rechtsform
Organisation

Art. 1.2

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des privaten Vertragsverhältnisses zwischen der Elektra und deren Kunden. Als Kunde gelten Eigentümer und Bezüger. Das Reglement und der Tarif können bei der Elektra unentgeltlich bezogen werden.

Ordnung des
Lieferverhältnisses

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Art. 1.3

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen (nachfolgend „Installationen“ genannt) gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Eigentümer
von elektr.
Installationen

Als Strombezüger (nachfolgend „Bezüger“ genannt) gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Strombezüger

Art. 1.4

Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Anmeldung eines Bezugsverhältnisses, mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Vertragsverhältnis zum
Kunden

Art. 1.5

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Erschliessungskostenbeiträge und der Anschlussgebühr.

Aufnahme der
Stromlieferung

Art. 1.6

Für die Stromlieferung an Grossbezüger und Bauten ausserhalb dem Baugebiet, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Elektra besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Spezielle
Strom-
lieferungen

Für Abonnenten, welche nicht Mitglieder der Elektra sind, kann die General-versammlung andere Tarife beschliessen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduktion).

Rücklieferung

2. Umfang der Stromlieferung

Art. 2.1

Die Elektra liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

Umfang der
Stromlieferung

Art. 2.2

Die Elektra erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglements als Bauzone ausgedehnten Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

Erweiterung
Verteilnetz

Art. 2.3

Die Elektra setzt für die Stromlieferung die Stromart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
Die Frequenz beträgt 50 Hz.

Festlegung
Stromart

3. Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 3.1

Die Elektra liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Fre-

Lieferung von
Strom

quenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 3.2

Die Elektra hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen :

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

Einschränkungen / Einstellungen

Die Elektra wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezü gern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

Art. 3.3

Die Bezü ger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

Entschädigungsanspruch

4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 4.1

Einer Bewilligung der Elektra bedürfen :

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;

Anschlussbewilligung

- b) die Aenderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die von der Elektra als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen usw);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1.6

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Lit c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

Art. 4.2

Das Gesuch ist auf dem von der Elektra herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Gesuch für
Anschlüsse

Art. 4.3

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Anschluss ans
Netz

Bei der Beschaffung empfindlicher Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

Empfindliche
Geräte

Art. 4.4

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

Verwendung
der Energie

Art. 4.5

Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde keine Energie an

Energieabgabe

Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Verrechnung der Abgabe elektrischer Energie an Untermieter müssen die Tarife der Elektra angewendet werden.

an Dritte

Art. 4.6

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

Nichtbewilligte Anschlüsse

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV) und Normen des Schweizerischen Elektro-technischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Elektra-vorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung der Elektra oder des eidgenössischen Stark-strominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 4.7

Die Elektra kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen :

Massnahmen an Verursacher

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra oder deren Kunden ausüben.

5. Vertragsverhältnis

Art. 5.1

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

Kündigung des Energielieferungsvertrages

Art. 5.2

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Elektra vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der Elektra vom Wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.

Eigentums-/
Mieterwechsel

Art. 5.3

Für Forderungen der Elektra für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages, sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer der Elektra gegenüber haftbar.

Stromver-
brauch in leer-
stehenden
Räumen

Art. 5.4

Die vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

Nichtbe-
nutzung

6. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 6.1

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6.7) erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte.

Netzanschluss

Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

Art. 6.2

Die Elektra erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Weitere
Anschlüsse

Art. 6.3

Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zu-leitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Gemeinsame
Zuleitung

Die Elektra ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 6.4

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-
recht

Art. 6.5

Die Elektra erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes. Diese Kosten sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Anschluss-
beitrag

Bei Aufhebung eines Anschlussverhältnisses besteht grundsätzlich kein Rück-forderungsrecht für einmal bezahlte Anschlussbeiträge. Bei Aenderung eines bestehenden Anschlussverhältnisses werden die bezahlten Anschlussbeiträge angemessen berücksichtigt. Ein Rückforderungsrecht ist jedoch auch hier ausgeschlossen.

Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der Elektra auszuführen.

Die Leitungen müssen der Elektra bei offenem Graben rechtzeitig zum Einmessen gemeldet werden. Wird diese Meldung unterlassen oder sind die Leitungen bereits zugedeckt, so werden die Leitungen zu Lasten des Hauseigentümers nachträglich geortet und eingemessen.

Einmessen der
Leitungen

Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verstärkung
Anschluss-
leitung

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Um-/Neu-
bauten

Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Anteil der Kosten zu übernehmen. Wenn die Elektra auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Kunden, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

Kosten für Er-
satzanschluss

Art. 6.6

In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zu Baubeiträgen verpflichtet werden.

Baubeiträge

Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete können Beitrag an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen wie Transformatorenstationen usw. im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert werden. Für einmal bezahlte Baubeiträge besteht grundsätzlich kein Rückforderungsrecht.

Art. 6.7

Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der Elektra erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

Abgabestelle

Art. 6.8

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der Elektra ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB Art. 675 und ermächtigt die Elektra, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird von der Elektra und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Die Elektra ist berechtigt, diese Stationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

Aufstellung
Transformator-
station

Der Kunde hat den baulichen Teil der Transformatorenstation inkl. Bauzusätze (Türen, Jalousien etc.) nach den Angaben der Elektra bauseits ausführen zu lassen, während die elektrischen Einrichtungen bis und mit Messeinrichtung durch die Elektra erstellt werden.

Die Kosten für den Gebäudeteil inkl. Bauzusätzen sind durch den Kunden zu tragen. Die Elektra beteiligt sich an diesen Kosten im Falle der Möglichkeit zur Energieabgabe an Dritte, nach Massgabe der durch diese Möglichkeit verursachten Mehrkosten (grössere Gebäude etc.).

Die Kosten für die elektrischen Einrichtungen der Transformatorenstation werden je nach tariflicher Energieabgabe entweder von der Elektra oder vom Kunden getragen.

Ein Einkauf in das vorhandene und neu zu erstellende Hochspannungsnetz bleibt vorbehalten.

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen der Elektra und dem Kunden getroffen werden, müssen in einem speziellen Bau-, Finanzierungs- und Energielieferungsvertrag geregelt werden.

Art. 6.9

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetrieb usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Vorübergehende Anschlüsse

Art. 6.10

Die Elektra ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet die Elektra.

Benützung von Privateigentum

Im Baugebiet werden nicht im Grundbuch eingetragene Durchleitungsrechte und Erstellungsrechte für Beleuchtungs- und Freileitungsmasten grundsätzlich nicht entschädigt. Für die Platzierung von Kabelverteilkabinen und ähnlichen Anlagen wird die Entschädigung nach Massgabe der Beeinträchtigung zwischen der Elektra und dem Grundeigentümer festgelegt.

Für Platzierungsentschädigungen im landwirtschaftlich genutzten Gebiet gelten die allgemein anerkannten Leitsätze.

Müssen für die Erschliessung von Baugebieten Transformatorstationen erstellt werden, so ist der Elektra deren Platzierung gegen angemessene Entschädigung und festzulegende Bedingungen zu ermöglichen.

Art. 6.11

Die Elektra ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

Kosten-sicherung

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 7.1

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Personen-/ Werkschutz

Art. 7.2

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt die Elektra die Isolierung oder Ab-

Arbeit an Freileitungsanschluss

schaltung der Leitung. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

Art. 7.3

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies der Elektra rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Eventuelle Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

Arbeit Nähe
der elektr.
Anlagen

Art. 7.4

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Elektra in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, einge-messen und geschützt werden können.

Grabarbeiten

Art. 7.5

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutz-
massnahmen

Art. 7.6

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra Ihre Anlagen selbst-tätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

Eigenerzeu-
gungsanlage

8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 8.1

Erstellung, Aenderung, Erweiterung oder Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im weiteren gelten im Versorgungs-gebiet der Elektra die Werkvorschriften des AEW.

Vorschriften

Werden Vorschriften geändert oder hat die Einhaltung von Vorschriften Aenderungen zur Folge, so gehen die Kosten bis und mit Anschlusseinrichtung zu Lasten der Elektra. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des

Kunden.

Art. 8.2

Installationen dürfen nur durch die Elektra oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung der Elektra im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Verzeichnis der Konzessionäre kann bei der Elektra verlangt werden.

Berechtigung
zur Aus-
führung

Art. 8.3

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation, vor Beginn der Arbeiten, schriftlich auf Werkformularen an die Elektra zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien der Elektra.

Meldungen
von
Installationen

Art. 8.4

Die Installationen und Apparate sind, gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften, dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Instandhaltung

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen, haftet primär der Eigentümer bzw. der Bezüger.

Schäden an
Personen u.
Sachen

Art. 8.5

Die Elektra oder deren Beauftragte führen die Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durch. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Behebung von
Mängel

Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers oder Benützers der Installationen eingeschränkt.

Art. 8.6

Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten trägt die Elektra. Allfällige Nachkontrollen werden in Rechnung gestellt. Periodische Kontrollen können in Rechnung gestellt werden.

Kosten

Art. 8.7

Den Organen der Elektra oder deren Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei

Zugang zu
elektr. Ein-

Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

richtungen

Art. 8.8

Der Eingriff in die von der Elektra plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der Elektra oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

9. Messeinrichtungen

Art. 9.1

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der Elektra geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen. Grundsätzlich müssen Aussenkästen montiert werden.

Montieren der Tarifapparate

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Die Elektra kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Ueberwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

Kosten von Montage/Demontage der Tarifapparate

Art. 9.2

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung primär zu Lasten des Kunden. Sekundär zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Beschädigung von Tarifapparaten

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Elektra behält sich ferner Strafanzeige vor.

Montage Tarifapparate

Art. 9.3

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Prüfung von
Messeinrich-
tung

Art. 9.4

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechneten nicht zu Beanstandungen.

Beanstandung
Messapparate

Art. 9.5

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate der Elektra unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von
Unregel-
mässigkeit

Art. 9.6

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Unterzähler
der Bezüger

10. Messung des Stromverbrauches

Art. 10.1

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der Elektra in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Elektra zu melden.

Zählerstand

Art. 10.2

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus-zugehen.

Fehlanzeige
der
Messapparate

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art.13.3 bleibt vorbehalten.

Art. 10.3

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die Elektra treffe am Verlust ein Verschulden.

Verlust durch
Schaden

11. Tarife, Beiträge

Art. 11.1

Die Tarife sowie die Beitragsordnung werden vom Vorstand der Elektra ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Tarife

Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand.

Für Energiebezug auf Baustellen wird der Strombezug solange nach dem Baustromtarif verrechnet, bis die definitiven Messeinrichtungen installiert, die Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb sind. Die Meldepflicht für die Umstellung von temporärem auf normalen Strombezug obliegt dem Bezüger bzw. seinem Installateur.

Umstellung
Baustrom zu
Normaltarif

Für Energierücklieferungen aus Eigenerzeugungsanlagen eines Kunden in das Netz der Elektra gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes.

Rücklieferung

12. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 12.1

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen. Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Elektra ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Kassiereinrichtungen einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Kassiereinrichtungen können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen der Elektra übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Rechnungs-
stellung

Art. 12.2

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Zahlungen

Art. 12.3

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, kann die Elektra den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs bzw. Zivilgericht) einfordern. Zusätzlich können Verzugszinse verrechnet werden.

Massnahmen
Fristablauf

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Rechnungs-
fehler

13. Einstellung der Stromlieferung

Art. 13.1

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde

Einstellung der Stromlieferung

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 13.2

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektr. Einrichtungen

Art. 13.3

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich Strafanzeige vor.

Umgehung der Tarifbestimmungen

Art. 13.4

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung Stromabgabe

14. Einsprachen und Beschwerden

Art. 14.1

Reklamationen über das Verhalten von Mitarbeitern sind dem Vorstand der Elektra zu melden.

Reklamationen

Art. 14.2

Gegen Entscheide der Elektra über die Anwendung dieses Reglementes und Rechnungen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand Einsprache schriftlich und begründet erhoben werden.

Einsprachen

Art. 14.3

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aus diesem Reglement verpflichten sich die Parteien, diese unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem dreigliedrigen Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann bestimmen. Ernennet eine Partei trotz Aufforderung ihren Schiedsrichter nicht innert der Frist von 30 Tagen oder können sich die Schiedsrichter nicht innert dieser Frist über die Person des Obmanns einigen, so nimmt der Präsident des Bezirksgerichtes Zurzach diese Ernennung vor.

Rechtsweg

15. Schlussbestimmungen

Dieses von der Generalversammlung genehmigte Reglement tritt am 22. März 1996 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11. März 1978 samt Nachträgen und Abänderungen.

5315 Böttstein, 22. März 1996

Der Präsident: E. Keller

Der Aktuar: P. Rüegg

Anmerkung:

Die in obigem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.